

Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Perspektiven des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen

Daniel Hajok, Daniel Hildebrandt

Zusammenfassung

Kein Instrument des Jugendmedienschutzes hat in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland für so viel kontroverse Diskussionen gesorgt wie die Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Die Indizierungspraxis der Bundesoberbehörde spiegelt jedoch sehr gut wider, wie sich die Sichtweisen der Jugendschützer/innen auf das Gefährdungspotenzial von Medien und den besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen von 1954 bis heute gewandelt haben. Im nachfolgenden Beitrag werden erstmalig die Ergebnisse einer deskriptiv-explorativen Studie veröffentlicht, die die veränderten Perspektiven der Jugendschützer/innen als ein von gesetzlichen Bestimmungen, gesellschaftlichen Diskursen und wissenschaftlichen Fachdiskursen gerahmtes Handeln nachzeichnen.

Schlagwörter: Jugendmedienschutz, Jugendgefährdung, Indizierung, Bundesprüfstelle

Media Harmful to Minors in the Course of Time: Altered Perspectives of the Potential Hazard of the Media and the Special Protection Needs of Children

Abstract

In the history of the Federal Republic of Germany, no other instrument of the youth media protection has provided as much of a controversy as the Federal Review Board for Media Harmful to Minors by indexing media content harmful to minors. The indexing practice of the higher federal authority also reflects the change of positions of the Youth protectors towards the potential hazard of the media and the special protection needs of children and adolescents from 1954 to today very well. In the following article, for the first time results are published of a recent descriptive and exploratory research study. The study traces the altered perspectives of the protection of young people as one of legal regulations, social discussions and scientific discourses.

Keywords: Youth Media Protection, Media Harmful to Minors, Indexing Media Content, Federal Review Board for Media Harmful to Minors

1 Einleitung: Jugendmedienschutz in Deutschland

Der Jugendmedienschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland von jeher ein hohes Gut. Abgeleitet aus dem im Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Recht eines jeden auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Staates (Art. 1 Abs. 1 GG), ist es Ziel und Auftrag des Staates, Kinder und Jugendliche vor solchen Medien zu schützen, die sie in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder (schwer) gefährden können. Mit diesem Anspruch einer „effektive[n] Reduzierung medieninduzierter Entwicklungsrisiken“ (Dreyer 2013, S. 67), verdichten sich die (spezial-)gesetzlichen Bestimmungen (JuSchG und JMStV) und medieninhaltebezogenen Verbote (StGB) letztlich zu einem Ordnungsrahmen, der in der westlichen Welt als einer der restriktivsten gilt (Naumann 2009, S. 44).

Sichergestellt und ausgestaltet wird der Jugendmedienschutz in Deutschland im System der regulierten Selbstregulierung mit staatlicher Aufsicht durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf der einen und den Freiwilligen Selbstkontrollen des Fernsehens (FSF), der Filmwirtschaft (FSK), der Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und Unterhaltungssoftware (USK) auf der anderen Seite. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) entscheidet wiederum über die Indizierung von jugendgefährdenden Medien – das härteste Instrument des Jugendmedienschutzes hierzulande. Eine wichtige Basis für dieses System sind die spezifischen Regularien (Prüfgrundsätze, -richtlinien, -kriterien etc.) der verschiedenen Einrichtungen, mit denen die gesetzlichen Bestimmungen für die Praxis konkretisiert werden. Sie leiten das konkrete Handeln der Jugendschützer/innen und werden – wie die gesetzlichen Bestimmungen selbst – kontinuierlich weiterentwickelt und aktuellen Entwicklungen seitens der Medien und ihrer Anwendung durch Kinder und Jugendliche angepasst.

Insofern hat der Jugendmedienschutz immer auch ein Auge auf die (medien-)technischen Entwicklungen, etwa die fortschreitende Konvergenz der Medien sowie die jeweils neuen Verbreitungswege und Distributionsformen. Zu einer gesellschaftlichen Größe avancieren sie aber nicht aus sich selbst heraus, auch nicht in den öffentlichen Diskursen, sondern erst in der Akzeptanz und Aneignung seitens der Nutzer/innen. Kinder und Jugendliche sind hier relativ „unbefangen“: Schnell eignen sie sich an, was Abwechslung und Spaß verspricht, den eigenen Bedürfnissen und Interessen entgegen kommt und etablieren (gemeinschaftlich) spezifische Umgangsweisen (Fleischer/Hajok 2016, S. 49). Welch weitreichende Konsequenzen das hat, wird aktuell in der zunehmenden Bedeutung von multifunktionalen mobilen Endgeräten im Alltag junger Menschen besonders deutlich: Hatte im Jahr 2012 von den 12- bis 19-Jährigen nicht einmal jede/jeder Zweite ein eigenes Smartphone zur Verfügung, waren es im Jahr 2016 bereits weit über 90 Prozent (MPFS 2016, S. 8). Dabei haben Jugendliche, teilweise sogar schon Kinder, ihr Handlungsspektrum um eine multimediale, von Ort und Zeit zunehmend „entgrenzte“ Mediennutzung erweitert und sich immer mehr einer Kontrolle von außen entzogen (Fleischer/Hajok 2016, S. 81). Damit nicht genug: Schon in den Jahren zuvor etablierte sich innerhalb der Peerstrukturen ein „zweiter Medienmarkt“, in dem die Peergroup als Verweisgeber, Umschlagplatz und Produktionsort in einem fungiert und die unter Minderjährigen privatisierte Verbreitung und Produktion von Medien und Kommunikationsinhalten den Jugendmedienschutz unterläuft (Theunert/Gebel 2008, S. 21).